

AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

11.05.21

Nummer 39

INHALT

SEITE

Allgemeinverfügung zur Änderung der 3. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau

232



11. Mai 2021

Allgemeinverfügung zur Änderung der

3. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau

Aufgrund von § 28 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021 (BayMBl. Nr. 171), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäneverordnung vom 05.05.2021 (BayMBl. Nr. 307), i. V. m. §§ 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 07.05.2021 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist, in Verbindung mit § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 13. April 2021 (GVBl. S. 205) und durch Verordnung vom 12. April 2021 (GVBl. S. 263) geändert worden ist, i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, erlässt im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt Passau die Stadt Passau folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Die 3. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau vom 10.03.2021 (Amtsblatt Nr. 19), i. d. Fassung der Änderungsverfügung vom 20.04.2021 (Amtsblatt Nr. 31), wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In der Eingangsformel wird die Passage „zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 16.04.2021 (BayMBl. Nr. 280)“ ersetzt durch „zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäneverordnung vom 05.05.2021 (BayMBl. Nr. 307)“.

- 1.2 In der Eingangsformel wird die Passage „das zuletzt durch Art. 1 Covid-19-G zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen vom 29.3.2021 (BGBl. I S. 370)“ ersetzt durch „das zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 07.05.2021 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist“.
- 1.3 In der Eingangsformel wird die Passage „die zuletzt durch die Verordnung vom 16.11.2020 (BayMBl. Nr. 641) geändert worden ist“ ersetzt durch „die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 13. April 2021 (GVBl. S. 205) und durch Verordnung vom 12. April 2021 (GVBl. S. 263) geändert worden ist“.
- 1.4 In Ziff. 1.3 wird der erste Spiegelstrich wie folgt gefasst:
 - „- bei diesen vollständiger Impfschutz gegen COVID-19 i. S. v. § 1a Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV schon besteht (oder ein solcher Impfschutz ohne weitere Zwischenhandlungen nach Herstellerangaben des in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoffes Impfschutz künftig bestehen wird),“.
- 1.5 Ziff. 1.6 wird gestrichen.
- 1.6 In Ziffer 3. tritt anstelle der Angabe „11.05.2021“ die Angabe „04.06.2021“.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

BEGRÜNDUNG

Zu Ziff. 1.1 bis 1.3

Hierbei handelt es sich um keine inhaltlichen Änderungen, sondern um bloße Aktualisierungen der gesetzlichen Grundlagen.

Zu Ziff. 1.4

Diese Änderung lehnt sich an die Formulierung in § 1a Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV an, wo die „geimpfte Person“ aus Sicht des Bayerischen Ordnungsgebers legal definiert ist. Demnach liegt eine „geimpfte Person“ vor, wenn diese vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft ist, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügt und bei der seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

Zu Ziff. 1.5

Die Regelung in Ziff. 1.6 der „3. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ griff § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV auf und normierte bereits im Wege der vorgenannten Allgemeinverfügung die jeweils erforderliche Anordnung einer Testpflicht durch die Stadt Passau als zuständige Kreisverwaltungsbehörde, wenn und solange eine 7-Tage-Inzidenz von 100 im Stadtgebiet Passau überschritten wird.

Aufgrund der derzeitigen 7-Tage-Inzidenz im Stadtgebiet Passau (Stand 10.05.2021: 24,60) ist eine solch „vorweggenommene“ Anordnung – zumindest derzeit – nicht mehr notwendig.

Sollte die 7-Tages-Inzidenz von 100 im Stadtgebiet Passau jedoch überschritten werden oder es zu einem „größeren Ausbruchsgeschehen“ i. S. v. § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV kommen, wird die Stadt Passau darauf mit gesonderter Anordnung reagieren.

Zu Ziff. 1.6

Die normierte Geltungsdauer orientiert sich erneut an der Laufzeit der aktuellen 12. BayIfSMV, die vom Bayerischen Ordnungsgeber gemäß § 30 der 12. BayIfSMV auf 02.06.2021 festgelegt wurde. Um auf etwaige Neuregelungen angemessen reagieren zu können, wurde eine neuerliche Laufzeit der „3. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ bis 04.06.2021 gewählt.

Die in der „3. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ getroffenen Regelungen haben sich bewährt, um (neben den hohen Durchimpfungsraten der Einrichtungen) ein Schutzniveau der Bewohner und des Personals erreichen und weitere Ausbrüche vermeiden bzw. eindämmen zu können.

Obgleich die deutschland- und bayernweite 7-Tage-Inzidenz eine zwischenzeitlich rückläufige Entwicklung zeigt, ist eine maßvolle Verlängerung der getroffenen Regelungen nach wie vor geboten. Gerade die von der „3. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ erfassten Personengruppen, wozu insbesondere Bewohner von Alten- oder Pflegeeinrichtungen gehören, haben einen besonderen Anspruch darauf, dass die öffentliche Hand über sie wacht.

Der Bayerische Ordnungsgeber bringt dies durch § 1a Abs. 2 der 12. BayIfSMV zum Ausdruck: demnach gelten die Ausnahmen für geimpfte und genesene Personen ausdrücklich nicht im Anwendungsbereich von § 9 der 12. BayIfSMV. In der Begründung zur Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäneverordnung vom 27.04.2021 (BayMbl.Nr. 291) wird dazu – auszugsweise – wie folgt ausgeführt: *[...] Die Impfung oder der tagesaktuelle Test geben zusätzliche, aber keine hundertprozentige Sicherheit. Deshalb empfehlen RKI und die Ständige Impfkommission (STIKO) auch bei vollständig geimpften Personen die Einhaltung der Schutz- und Hygienemaßnahmen (AHA + L): Mindestabstand, Basishygiene, das Tragen geeigneter Schutzmasken, Lüftung. Aufgrund der noch bestehenden Unsicherheiten ist es erforderlich, vulnerable Personen auch weiterhin zu schützen. Daher gilt die Gleichstellung [...] nicht im Anwendungsbereich von § 9 der 12. BayIfSMV, also in Pflegeheimen und den dort genannten weiteren Einrichtungen. [...]*

Zu Ziff. 3.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG)

Hinweise:

- Anordnungen auf Basis des §28 Abs.1 IfSG sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. §16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetz sofort vollziehbar. Eine Klage hiergegen hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.
- Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung stelle eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000, 00 EUR geahndet werden kann (§73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Örtlich zuständig ist das Bayerischen Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Verwaltungsakt erlassen wurde, demnach das Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Passau (www.passau.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).


Jürgen Dupper
Oberbürgermeister